

Kurzvortrag

Datum RR-Sitzung: 14. November 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.697
Klassifizierung: Intern

Sammelbeschluss Lotteriebewilligungen für 2019

Rechtliche Grundlage für die Lotteriebewilligungen:

- Lotteriesgesetz Art. 2 bis Art. 16 und Art. 25 bis 32 vom 4. Mai 1993 (LotG, BSG 935.52)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien, genehmigt von Grossen Rat am 4. September 2002 (BSG 945.30), insbesondere Artikel 8
- Lotterieverordnung Art. 1 bis Art. 14 und Art. 25 bis Art. 29 vom 20. Oktober 2004 (LV, BSG 935.520)



Die zuständige Abteilung Fonds und Bewilligungen der Polizei- und Militärdirektion wendet für die Lotterien insbesondere folgende Vorgaben an:

- Der Regierungsrat ist auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion zur Erteilung von Bewilligungen für Lotterien nach eidgenössischem Recht zuständig.
- Einsendeschluss der Gesuche für die Erteilung einer Lotteriebewilligung ist der 30. September des Jahres vor dem Beginn des Losverkaufs.
- Es werden in der Regel nur Gesuchsteller mit Sitz im Kanton Bern berücksichtigt.
- Die Gesuchsteller müssen Vereine oder Stiftungen resp. Organisationskomitees (Zusammenschlüsse von Vereinen) sein.
- Der Gesuchsteller hat anhand des eingereichten Budgets zu belegen, dass er auf die Mittel aus der Lotterie angewiesen ist. Es können Kürzungen vorgenommen werden, falls die Plansumme im Quervergleich zum Budget oder zu ähnlichen Veranstaltungen zu hoch angesetzt wurde.
- Die Gewinnsumme hat bei Geldlotterien mindestens 50%, bei Warenlotterien mindestens 70% und bei gemischten Geld- und Warenlotterien mindestens 60% der Plansumme zu betragen.
- Lotterien werden nur für Veranstaltungen mit gemeinnützigem und wohltätigem Zweck von mindestens regionaler Bedeutung bewilligt.
- Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch den Gesuchsteller beantragt und von der Bewilligungsbehörde nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Kontingentssumme festgesetzt.
- Plansummen: Die gesamte Plansumme aller in einem Kalenderjahr ausgegebenen Lotterien darf die Beschränkung der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien nicht überschreiten (Gesamtplansumme des Kantons Bern entspricht Fr. 1.50 pro Einwohner. Stand 31.12.2017: 1'031'126 Einwohner entsprechen Gesamtplansumme von CHF 1'546'689).

- Beiträge aus dem Lotterie- oder Sportfonds (Art 6 LV): Falls die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lotteriebewilligung vorliegen, die Bewilligung jedoch auf Grund der Beschränkung von Artikel 5 nicht erteilt werden kann, erhalten die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller einen Beitrag aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds. Der Beitrag bemisst sich am Reinertrag einer Lotterie mit einer für das Vorhaben angemessenen Plansumme. Pro Jahr können Beiträge von insgesamt maximal drei Millionen Franken bewilligt werden.
- Der Gesuchsteller kann die Durchführung der Lotterie einer Verkaufsorganisation übertragen (z.B. Swisslos: Bruttospielertrag 22%).
- Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der zuständigen Stelle der POM eine Schlussabrechnung der Veranstaltung (inkl. Lotterie) einzureichen.
- Der Gesuchsteller hat für die Bewilligung der Lotterie eine Abgabe zu entrichten.

Zusammenstellung der genehmigten Plansummen für Lotterien seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mögliche Gesamtplansumme	1'477'569	1'488'926	1'501'922	1'514'127	1'526'225	1'539'770	1'546'689
Bewilligte Gesamtplansumme	1'131'000	1'305'000	1'153'000	1'460'000	1'524'000	1'539'000	1'546'000
Anzahl erteilte Bewilligungen	29	24	22	22	24	26	19

Die Gesamtplansumme des Kantons Bern entspricht Fr. 1.50 pro Einwohner.